

Krankheitskosten- versicherung

Tarif WSU

zur Ausweitung des bestehenden Versicherungsschutzes bei Auslandsaufenthalten

Stand 01.01.2013

Der **Tarif WSU** ist als **Teil III** der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung nur gültig in Verbindung mit Teil I, Musterbedingungen (MB/KK 09) und mit Teil II, Allgemeine Tarifbedingungen der Barmenia Krankenversicherung a. G. (TB/KK 13).

Tarifbezeichnung im Versicherungsschein

Im Versicherungsschein wird der Tarif WSU mit der Tarifsbezeichnung WSU ausgewiesen. Vor dem „U“ erfolgt ein Hinweis auf die vereinbarte Tarifsstufe:

z. B. WS2U: Tarif WSU, Tarifsstufe 2

Inhaltsübersicht

Seite

| | |
|---|---|
| Vorbemerkung | 2 |
| 1. Leistungen für stationäre Heilbehandlungen im Ausland | |
| 1.1 Erstattungsfähige Aufwendungen | 2 |
| 1.2 Höhe der Leistungen | 2 |
| 2. Beiträge | |
| 2.1 Monatliche Raten der Tarifbeiträge | 2 |
| 2.2 Aufnahmehöchstalter | 2 |
| 4. Änderung und Ergänzung der Musterbedingungen (MB/KK 09) und der Allgemeinen Tarifbedingungen (TB/KK 13) | |
| 4.1 Der Versicherungsschutz | 2 |
| 4.2 Pflichten des Versicherungsnehmers | 2 |
| 4.3 Ende der Versicherung | 3 |

Versicherungsfähigkeit

Nach dem Tarif WSU können Personen versichert werden, die sich im Ausland aufhalten. Der Tarif WSU sieht für die Dauer des Auslandsaufenthaltes zusätzliche Leistungen für stationäre Heilbehandlungen im Ausland vor.

Der Tarif WSU kann nur in Verbindung mit einer Krankheitskosten-Vollversicherung nach den Haupttarifen

- VSU (mindestens Tarifstufe 3) oder
- VHV+ oder
- VZK+ oder
- VBU oder
- MS+ (mindestens Tarifstufe 3) oder
- Barmenia einsA prima oder
- Barmenia einsA prima+ oder
- Barmenia einsA primex

des Versicherers abgeschlossen werden. Dabei ist Voraussetzung, dass die Tarifstufe des Tarifs WSU und des Haupttarifs sich entsprechen gemäß der folgenden, maßgeblichen Übersicht.

| Tarif WSU Tarifstufe | Krankheitskosten-Vollversicherung nach den Haupttarifen |
|-------------------------|---|
| 3 | <ul style="list-style-type: none">- VSU (Tarifstufe 3 ohne Tarifstufen 2 oder 1);- VHV+ (Tarifstufe 3);- VZK+ (Tarifstufe 3);- VBU (Tarifstufe 3 ohne Tarifstufen 2 oder 1 des Tarifs VSU);- MS+ (Tarifstufe 3 ohne Tarifstufen 2 oder 1 des Tarifs MS+);- Barmenia einsA prima;- Barmenia einsA primex |
| 2+ | <ul style="list-style-type: none">- Barmenia einsA prima+ |
| 2 | <ul style="list-style-type: none">- VSU (Tarifstufen 3 und 2);- VHV+ (Tarifstufe 2);- VZK+ (Tarifstufe 2);- VBU (Tarifstufe 2) bzw. VBU (Tarifstufe 3) + VSU (Tarifstufe 2);- MS+ (Tarifstufen 3 und 2) |

1. Leistungen für stationäre Heilbehandlungen im Ausland

Der Versicherer ersetzt nach Maßgabe des Versicherungsvertrages im Versicherungsfall die nachgewiesenen Aufwendungen im folgenden Umfang. Erfolgt keine Leistung aus dem Haupttarif (s. oben), so entfällt auch eine Erstattung nach dem Tarif WSU. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen die in dem jeweiligen Haupttarif vereinbarten Selbstbehalte bzw. Selbstbeteiligungen.

1.1 Vorbemerkung

Während eines Auslandsaufenthaltes fallen bei einer stationären Heilbehandlung, Entbindung oder Fehlgeburt - jedoch nicht für Zahnbehandlung, Zahnersatz, Zahn- und Kieferregulierung - unter den Versicherungsschutz die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bzw. für Behandlung.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Auslandsaufenthalten, die zum Zwecke der Behandlung im Ausland vorgenommen werden.

In welchem Umfang diese Aufwendungen erstattungsfähig sind, ergibt sich aus der vereinbarten Tarifstufe.

1.11 Tarifstufe 3

Nach Tarifstufe 3 sind erstattungsfähig die Aufwendungen für:

- gesondert berechnete Unterkunft und Verpflegung im Einbettzimmer.
Sind die Aufwendungen für gesondert berechnete Unterkunft und Verpflegung aus den eingereichten Kostenbelegen nicht ersichtlich, gelten 15 % der vom Krankenhaus berechneten Unterbringungskosten als erstattungsfähige Aufwendungen;
- gesondert berechnete ärztliche Leistungen.

Die Erstattung beträgt 100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen.

1.12 Tarifstufe 2+

Nach Tarifstufe 2+ sind erstattungsfähig die Aufwendungen für:

- den Differenzbetrag zwischen dem Ein- und Zweibettzimmerzuschlag.
Ist der Differenzbetrag zwischen dem Ein- und Zweibettzimmerzuschlag aus den eingereichten Kostenbelegen nicht ersichtlich, gelten 10 % der vom Krankenhaus berechneten Unterbringungskosten als Differenzbetrag zwischen dem Ein- und Zweibettzimmerzuschlag;
- gesondert berechnete ärztliche Leistungen, die über die ortsüblichen Kosten des jeweiligen Landes hinausgehen. Sind diese Aufwendungen aus den eingereichten Kostenbelegen nicht ersichtlich, gelten 5 % des Rechnungsbetrages für die ärztlichen Leistungen als erstattungsfähig.

Die Erstattung beträgt 100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen.

1.13 Tarifstufe 2

Nach Tarifstufe 2 sind erstattungsfähig die Aufwendungen für:

- den Differenzbetrag zwischen dem Ein- und Zweibettzimmerzuschlag.
Ist der Differenzbetrag zwischen dem Ein- und Zweibettzimmerzuschlag aus der eingereichten Rechnung nicht ersichtlich, gelten 10 % der vom Krankenhaus berechneten Unterbringungskosten als Differenzbetrag zwischen dem Ein- und Zweibettzimmerzuschlag.

Die Erstattung beträgt 100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen.

2. Beiträge

2.1 Monatliche Raten der Tarifbeiträge

Die monatlichen Raten der Tarifbeiträge sind in der gültigen Beitragsübersicht enthalten.

2.2 Aufnahmehöchstalter

Für diesen Tarif gibt es kein Aufnahmehöchstalter.

4. Änderung und Ergänzung der Musterbedingungen (MB/KK 09) und der Allgemeinen Tarifbedingungen (TB/KK 13)

4.1 Der Versicherungsschutz

4.10 Zu § 1 (1.1) TB/KK 13: Gesundheitsprüfung

Der Antrag wird ohne Gesundheitsprüfung angenommen, wenn der Tarif WSU vor Beginn des Auslandsaufenthaltes beantragt und abgeschlossen wird. Im Rahmen des jeweiligen Haupttarifs bestehende Beitragszuschläge bleiben dabei unberücksichtigt.

4.11 Zu § 1 (4) MB/KK 09: Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Während eines Auslandsaufenthaltes besteht zeitlich unbegrenzter Versicherungsschutz, wenn die private Pflegepflichtversicherung während des Auslandsaufenthaltes fortgeführt wird. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die private Pflegepflichtversicherung in Form der großen Anwartschaftsversicherung fortgesetzt wird.

4.12 Zu § 1 (5) MB/KK 09: Umfang des Versicherungsschutzes

Verlegt die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in die Schweiz, sind abweichend von § 1 (5) MB/KK 09 die Leistungen nicht auf die Inlandsleistungen begrenzt.

4.13 Zu § 2 MB/KK 09: Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz nach dem Tarif WSU beginnt ohne Wartezeiten zum Ersten des Monats, in dem der Auslandsaufenthalt beginnt. Dies gilt auch für solche Versicherungsfälle, die vor Beginn des erhöhten Versicherungsschutzes eingetreten sind und noch andauern.

4.14 Zu § 6 (1) MB/KK 09: Nachweis der Aufwendungen

Alle Kostenbelege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die Daten der Behandlung, Arztrechnungen zusätzlich die einzelnen ärztlichen Leistungen enthalten.

4.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

4.21 Zu § 8 (1.1) TB/KK 13: Festsetzung des Beitrages

§ 8 (1.1) TB/KK 13 lautet für diesen Tarif wie folgt: Für die Beitragseinstufung gilt das bei Abschluss des Tarifs WSU erreichte Lebensalter als tarifliches Eintrittsalter.

Als tarifliches Eintrittsalter gilt bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben (Erwachsene), der Unterschied zwischen dem Jahr des Versicherungsbeginns und dem Jahr der Geburt.

Der Beitrag für Kinder (0-14 bzw. 15-21 Jahre) gilt bis zum Ende des Monats, in dem sie das 14. bzw. 21. Lebensjahr vollenden. Danach ist für sie der Beitrag für das tarifliche Eintrittsalter 15-21 bzw. für Erwachsene zu zahlen.

4.22 Zu § 11 MB/KK 09: Obliegenheiten und Folgen bei Obliegenheitsverletzungen bei Ansprüchen gegen Dritte

Soweit bei einem Versicherungsfall gegenüber einem anderen Versicherer auf Grund einer Auslandsreise-Krankenversicherung Ansprüche bestehen, gehen dessen Leistungsverpflichtungen vor; und zwar auch dann, wenn im Auslandsreise-Krankenversicherungsvertrag ebenfalls nur eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Dies wirkt sich allein auf einen Ausgleich zwischen den Versicherern aus. Das heißt, der Versicherungsnehmer muss den anderen Versicherer nicht unbedingt zuerst in Anspruch nehmen.

4.3 Ende der Versicherung

Der Tarif WSU endet mit Ablauf des Monats, in dem der Auslandsaufenthalt endet. Dabei wird der nicht mehr benötigte Teil der Alterungsrückstellung auf den stationären Teil der weiterbestehenden Krankheitskostenversicherung mit allgemeinen Krankenhausleistungen angerechnet.

Der Tarif WSU kann nur in Verbindung mit dem Haupttarif (siehe Vorbemerkung) vereinbart werden; das Versicherungsverhältnis endet daher hinsichtlich des Tarifs WSU mit der Beendigung der Versicherung nach dem Haupttarif.